

**§ 1 Rechtsstellung  
alte Fassung**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 der HGO und eine Einrichtung des Bildungswesens im Sinne des „Gesetz über Volkshochschulen“ (VHG) vom 12. Mai 1970, in der Fassung vom 21. Mai 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, S. 198).

Trägerin der Volkshochschule ist die Stadt Offenbach am Main. Die Einrichtung trägt den Namen Volkshochschule Offenbach und wird als selbständiges Amt geführt. Die Volkshochschule arbeitet nach den Grundsätzen demokratischer Verantwortung im Rahmen der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes **Hessen**, die Hessische Gemeindeordnung und das Gesetz über Volkshochschulen des Landes Hessen festgelegten Ordnung.

**§ 1 Rechtsstellung  
geänderte Fassung**

Die Volkshochschule Offenbach ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 der HGO und eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des *Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001, GVBl. I S. 370, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342).*

Trägerin der Volkshochschule ist die Stadt Offenbach am Main. Die Einrichtung trägt den Namen Volkshochschule Offenbach und wird als selbständiges Amt geführt. Die Volkshochschule arbeitet nach den Grundsätzen demokratischer Verantwortung im Rahmen der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen, die Hessische Gemeindeordnung und das Hessische Weiterbildungsgesetz festgelegte Ordnung.

## § 2 Aufgaben alte Fassung

Der Bildungsauftrag der Volkshochschule, die Arbeitsformen und die Inhalte ihrer Angebote sind aus dem hessischen Gesetz über Volkshochschulen - vgl. § 1 - und aus den vom Deutschen Volkshochschul-Verband aufgestellten Grundsätzen, beschrieben in der Broschüre „Stellung und Aufgabe der Volkshochschule“ (herausgegeben vom Deutschen Volkshochschul-Verband e. V. Bonn 1978), abzuleiten.

Die Volkshochschule hat ein umfassendes Bildungsangebot zu erstellen, das sich an den gesellschaftlichen und individuellen Lernbedürfnissen und dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert. Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.

## § 2 Aufgaben geänderte Fassung

*Die Volkshochschule Offenbach ist die öffentliche Weiterbildungseinrichtung der Stadt Offenbach. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäß Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG, GVBl. I S. 342) und den im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems getroffenen Zielvereinbarungen.*

*Damit hat sie die Aufgabe zur Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildung. „Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauenbildung ein.“ (HWBG, § 2, Abs. 1) Sie hat ein umfassendes Bildungsangebot zu erstellen, das sich an den gesellschaftlichen und individuellen Lebensbedürfnissen und dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert. Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.*

*Das Angebot der Volkshochschule wird in der Regel zwei Mal pro Jahr als Halbjahresprogramm veröffentlicht. Es umfasst:*

- Kurse der Programmbereiche Gesellschaft, Beruf, Sprachen, Gesundheit, Kultur und Spezial (Grundbildung)*
- Einzelveranstaltungen wie Vorträge, Theateraufführungen, Führungen, Studienfahrten und -reisen, Exkursionen, Stadtspaziergänge, Bildungsurlaube, Ausstellungen*

- *Veranstaltungen für besondere Zielgruppen und Auftragsmaßnahmen*
- *Beratungsangebote*
- *Entwicklung und Angebot neuer innovativer Lernmethoden*

*Die Volkshochschule ist innerhalb der Kommune Anlaufstelle für alle Weiterbildungsfragen und für die Weiterbildungsberatung der Bevölkerung, sie ist **Lernort** und Bürgerforum, Kultur- und Gesundheitszentrum. Als lebendiger Treffpunkt für alle Bürgerinnen und Bürger und interkulturelle Bildung leistet die Volkshochschule einen wesentlichen Beitrag zu Integration und gegenseitiger Toleranz. Sie fungiert als **Dienstleisterin** für Vereine, Verwaltungen und öffentliche Initiativen. Als kommunales Amt ist sie in die Organisationsstruktur und –prozesse der Stadtverwaltung in vielfältiger Weise eingebunden und beteiligt sich an allen wesentlichen Reform- und Innovationsprozessen in der Verwaltung, zudem entwickelt sie eigene innovative **Projekte**.*

**§ 4 Leiter/in und hauptamtlich  
pädagogischer Mitarbeiter/innen  
alte Fassung**

Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig und wird vom Magistrat bestellt. Er / Sie ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig. Er / Sie ist im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig und dem Magistrat gegenüber für die Planung und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule auf der Grundlage dieser Satzung verantwortlich.

Die Fachbereichsleiter/innen werden vom Magistrat bestellt. Der Leiter / die Leiterin hat ein Vorschlagsrecht. Die Fachbereichsleiter/innen sind für die pädagogische und organisatorische Leitung ihres Fachbereichs zuständig. Sie sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig und dem Leiter / der Leiterin und dem Magistrat gegenüber für die Planung und Durchführung der Arbeit in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Die Weiterbildungslehrer/innen werden vom Magistrat angestellt. Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Weiterbildungslehrer/innen üben ihre unterrichtende Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Soweit verbindliche Grundsätze hinsichtlich der pädagogischen und methodischen Verwirklichung der Aufgaben der Volkshochschule **vorliegen**, haben sie diese zu beachten. Im Übrigen wird die pädagogische Freiheit im Rahmen der bestehenden Gesetze gewährleistet.

Der Stellenplan der Volkshochschule orientiert sich am Entwicklungsstand und am Arbeitsumfang sowie dem in

den „Richtlinien für Zuschüsse nach dem Volkshochschulgesetz" (§ 2), in der Fassung vom 11. März 1988 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 20, S. 1046), festgesetzten Stellenschlüssel.

**§ 4 Leiter/in und hauptamtlich  
pädagogischer Mitarbeiter/innen  
geänderte Fassung**

Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig und wird vom Magistrat bestellt. Er / Sie ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig. Er / Sie ist im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig und dem Magistrat gegenüber für die Planung und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule auf der Grundlage dieser Satzung verantwortlich.

Die Fachbereichsleiter/innen werden vom Magistrat bestellt. Der Leiter / die Leiterin hat ein Vorschlagsrecht. Die Fachbereichsleiter/innen sind für die pädagogische und organisatorische Leitung ihres Fachbereichs zuständig. Sie sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig und dem Leiter / der Leiterin und dem Magistrat gegenüber für die Planung und Durchführung der Arbeit in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Die Weiterbildungslehrer/innen werden vom Magistrat angestellt. Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Weiterbildungslehrer/innen üben ihre unterrichtende Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Soweit verbindliche Grundsätze hinsichtlich der pädagogischen und methodischen Verwirklichung der Aufgaben der Volkshochschule vorliegen, haben sie diese zu beachten. Im Übrigen wird die pädagogische Freiheit im Rahmen der bestehenden Gesetze gewährleistet.

*Der Stellenplan der Volkshochschule orientiert sich am Entwicklungsstand und am Arbeitsumfang.*

**Der zweite Teil des Satzes entfällt.**

**§ 7 Beirat  
alte Fassung**

Als **Vertreter-/innen** der gesellschaftlichen Bereiche:

je einen Vertreter / eine Vertreterin

- des **DGB-Kreisausschusses**,
- der Industrie- und **Handelskammer**,
- der Handwerkskammer,
- der Evangelischen **Kirche**,
- der Katholischen Kirche,
- der jüdischen Gemeinde,
- der Freireligiösen Gemeinde,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
- des Deutschen Beamtenbundes,
- der Hochschule für Gestaltung,
- des Deutschen Lehrverbandes Hessen,
- des **Ausländerbeirates**,
- des Arbeitsamtes

**§ 8  
Inkrafttreten  
alte Fassung**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Offenbach a. M., den **03.12.1992**

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Wolfgang Reuter  
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“  
vom **05./06.12.92**)

**§ 7 Beirat  
geänderte Fassung**

Als **Vertreter-/innen** der gesellschaftlichen Bereiche:

je einen Vertreter / eine Vertreterin

- des **DGB-Kreisausschusses**,
- der Industrie- und Handelskammer,
- der *Kreishandwerkerschaft*,
- der Evangelischen Kirche,
- der Katholischen Kirche,
- der Jüdischen Gemeinde,
- der Freireligiösen Gemeinde,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- der *Dienstleistungsgewerkschaft ver.di*,
- des Deutschen Beamtenbundes,
- der Hochschule für Gestaltung,
- des Deutschen Lehrverbandes Hessen,
- des Ausländerbeirates,
- der *Agentur für Arbeit*

**§ 8  
Inkrafttreten  
geänderte Fassung**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. *Gleichzeitig tritt die Satzung vom **3.12.1992** außer Kraft.*

Offenbach a. M., den.....

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
*Horst Schneider*  
Oberbürgermeister

**Entfällt**